



MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 11.05.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Branchen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- engere Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19 Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche

[Geben Sie Text ein]

ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse / Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
061 601 20 21, Postfach 173, 4005 Basel
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch

Unterstützt von:



Kanton Basel-Stadt Christoph Merian Stiftung

cms


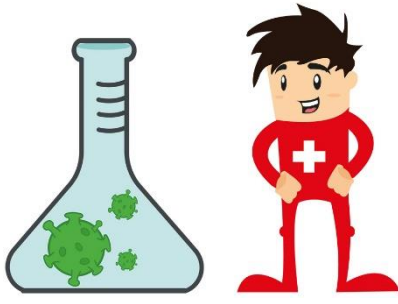
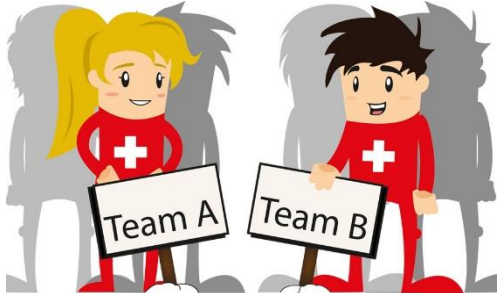

GG Basel

Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische

Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 11. Mai 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffecken und Küchen)

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

Arbeiten mit Kontakt des Gesichts der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft, falls möglich

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Frischluftzufuhr maximieren

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwenden (z.B. Lagerungstücher in Physiotherapie)

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT


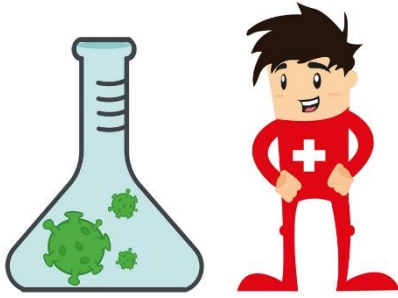
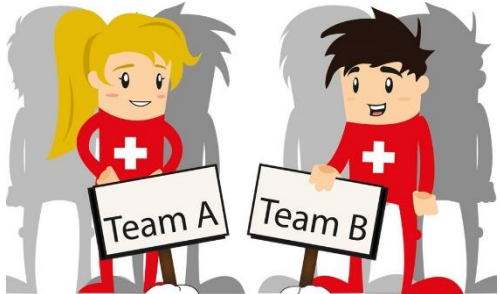

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 11. Mai 2020

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

SCHUTZKONZEPT ELCH

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

1.1 Die Mitarbeitenden / Dienstleistungsanbieter und Mieter*innen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft im ELCH, sowie vor- und nach Pausen und vor dem Verlassen des ELCH.

- a) Waschgelegenheit mit Wasser und Seife und Einwegtüchern ist vorhanden.
- b) Händewaschanleitung ist bei der Waschgelegenheit aufgehängt
- c) Händedesinfektionsmittel steht zusätzlich zur Verfügung
- d) Anleitung zu Händedesinfektion ist im Büro ausgehängt und es findet eine entsprechende Instruktion statt.
- e) Zur Vermeidung von Hautschädigungen steht den Mitarbeitenden Handcreme zur Verfügung.

1.2 Die Besucher*innen waschen sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.

- a) Waschgelegenheit mit Wasser und Seife und Einwegtüchern ist vorhanden.
- b) Die Türen zur Waschgelegenheit werden offen gehalten, so dass der Zugang ohne Berührung der Flächen möglich ist.
- c) Händewaschanleitung ist bei der Waschgelegenheit aufgehängt.
- d) Besucher*innen mit Kindern bis 6 Jahren werden gebeten, den Händewaschvorgang ihrer Kinder zu begleiten.

1.3 Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden

- a) Gegenstände von Kunden (Jacken / Kinderwagen/ Gehhilfen) werden von den Mitarbeitenden nicht angefasst
- b) Eingangstüre und Brandschutztüre zur WC-Anlage müssen am Rückhalte magneten offen gehalten werden.
- c) Weitere Türen nach Möglichkeit ebenfalls offen halten.

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen

2.1 Zonen sind klar markiert

- a) Bewegungszonen, Arbeitszonen (Büro / Küche hinter Theke) und Wartezonen (mit Stühlen markiert und Eingangsbereich) sind voneinander getrennt.
- b) Alle Personen ab 12 Jahren tragen beim Betreten des ELCH eine Schutzmaske. Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein.

2.2 Distanz von 1.5m zwischen wartender Kundschaft gewährleisten

- a) klar definierte Wartezonen mit Stühlen im 1.5m Abstand werden eingerichtet
- b) überzählige Sitzgelegenheiten werden entfernt

2.3 Personen am Arbeitsplatz sind 1.5m voneinander getrennt

- a) 1.5m zwischen den Arbeitsplätzen sind sichergestellt resp. Mitarbeitende tragen Schutzmasken

2.4 Die maximale Anzahl Personen im ELCH richtet sich nach der jeweiligen Raumgrösse. Als Richtwert gilt 4m² pro Person

a) die maximale Anzahl Kundschaft je Angebot hängt von der Raumgrösse und dem darin stattfindenden Angebot ab. Die jeweiligen Anbieter haben die Bestimmungen ihrer Dachorganisationen oder Branchenverbände einzuhalten und ihre Kund*innen entsprechend zu informieren.

b) Mattisburg 60m² = 15 Personen / Villa Kunterbunt 70m² = 17 Personen / Lönneberga 60m² = 15 Personen / Küche und Essraum 70m² = 17 Personen für Restauration 20 Personen / Lounge 50m² = 13 Personen Spielhalle 310m² = 75 Personen / Eingangsbereich 50m² = 13 Personen / Büro 14 m² = 3 Personen / Garderobe 10m² = 2 Person / Sanitäre Anlagen = 1 Person. Gesamthaft 800m² = 150 Personen

c) Besucher:innen ab 16 Jahren müssen für den Besuch des offenen Treffpunktes ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen. Das Covid-Zertifikat wird vom ELCH-Team mit Hilfe der „Covid-Zertifikat Check“ App und einem gültigen Pass/ID überprüft. Alle Besucher*innen registrieren sich zusätzlich bei der Ankunft im ELCH in der Einschreibliste.

2.5 Anzahl Personen im ELCH ist limitiert

a) Je nach Angebot und Austragungsort legt das ELCH-Team die maximale Teilnehmer*innenzahl tiefer fest.

b) Abholungszone von Kindern aus der Kinderbetreuung/ Spielgruppe oder von anderen Angeboten für Kinder ist der Eingangsbereich.

2.6 Mitarbeitende halten während Pausen in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand.

a) Der ELCH verfügt über keine Aufenthaltsräume für die Mitarbeitenden. Mitarbeitende haben sich während den Pausen in den bestehenden Räumen, so zu organisieren, dass der 1.5 Meter Abstand eingehalten werden kann.

b) Die Garderobe ist gestaffelt zu benützen und darf jeweils von maximal 2 Person betreten werden.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

[Geben Sie Text ein]
ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse / Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
061 601 20 21, Postfach 173, 4005 Basel
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch

Unterstützt von:



Kanton Basel-Stadt Christoph Merian Stiftung

cms

GG Basel

2.7 Mitarbeitende und Dienstleistungsanbieter sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen, möglichst minimal exponiert sein.

- a) Mitarbeitende und Dienstleistungsanbieter haben während der Dienstleistung eine Schutzmaske zu tragen.
- b) Kunden ab 12 Jahren haben während der Dienstleistung eine Schutzmaske zu tragen.
- c) Bei direktem Kontakt mit dem Kunden (z.B. Gesichtsbehandlung) hat der Dienstleistungsanbieter neben der Schutzmaske zusätzlich ein Gesichtsvision zu tragen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

3.1 Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen.

- a) Oberflächen und Gegenstände wie z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge zwischen Kundschaft und zwischen Mitarbeitenden mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen. Dies gilt in besonderem Masse für die laminierten Nummernkarten, die an die Besucher*innen ausgehändigt werden.
- b) Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einwegtücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz müssen diese mindestens zweimal täglich ausgewechselt werden.

3.2 Objekte die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

- a) Alltagsgegenstände z.B. Türgriffe, Liftknöpfe, Gegensprechanlage in der Halle und unten beim Eingang, Türöffnungstasten der Brandschutztüren, Wickeltischauflage, Armlehnen der Stühle mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- b) Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen und nach Gebrauch sofort in den Geschirrspüler einräumen.
- c) Es dürfen nur Spielsachen und Spielgeräte zur Verfügung gestellt werden, die mittels einfacher Oberflächenreinigung mit Seifenwasser gereinigt werden können.

3.3 Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen

- a) Die Firma Cowa reinigt Mo-Fr die Böden in den WC-Anlagen und füllt die Einweghandtücher und WC-Papier auf. Jeweils am Dienstag und am Freitag werden zusätzlich die Pissoirs, WC's und Lavabos gereinigt.
- b) Montag, Mittwoch, Donnerstag und jeweils am Wochenende müssen am Ende jeder Schicht die Toiletten, Pissoirs, Lavabos, Kinderwcaufsätze und die Wickeltischauflage gereinigt und desinfiziert werden. Am Montag obliegt die Verantwortung der Kinderbetreuung an den übrigen Tagen den Mitarbeitenden und/oder dem Vorstand des ELCH.

3.4 Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden.

- a) Anfassen von Abfall vermeiden immer Hilfsmittel Besen, Schaufeln verwenden.
- b) Mitarbeitende tragen Handschuhe im Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt und das Personal wäscht oder desinfiziert sich nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche die Hände.

3.5 sicherer Umgang mit Abfall

- a) regelmässiges leeren von Abfalleimern, insbesondere bei Handwaschgelegenheit.
- b) alle Abfalleimer sind mit Abfallsäcken zu bestücken.
- c) Abfallsäcke nicht zusammendrücken

3.6 Für einen regelmässigen, ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen.

- a) Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch. Die Oberfenster sind wenn immer möglich offen zu halten.
- b) Im Büro ist die Inbetriebnahme der Klimaanlage untersagt. Die Bürotüre muss zum Beginn und Ende jeder Schicht für mindestens 10 Minuten offen stehen, um einen genügenden Luftaustausch zu gewähren.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

4.1 Besonders gefährdete Personen schützen

- a) Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, eventuell Ersatzarbeiten in Abweichung zum Pflichtenheft zuweisen.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Massnahmen

5.1 Schutz vor Infektion

- a) keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
- b) Mitarbeitende haben die Möglichkeit vor einem Anlass, freiwillig einen Corona-Schnelltest zu machen.
- c) Mitarbeitende bei Symptomen zum PCR-Test schicken.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

[Geben Sie Text ein]
ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse / Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
061 601 20 21, Postfach 173, 4005 Basel
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch

Unterstützt von:



Kanton Basel-Stadt Christoph Merian Stiftung

cms

GG Basel

Massnahmen

6.1 Schutzmasken werden je nach Gebrauch aber mindestens nach einer Tragezeit von 4 Stunden gewechselt.

Vor dem An- und nach dem Ausziehen der Schutzmaske sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

6.2 Der ELCH bietet sein Frühstück und Zvieri-Angebot als bedientes Buffet an. Für die Spielgruppe und die Kinderbetreuung gelten die Vorschriften des jeweiligen Verbandes.

a) Im Essbereich, wo sitzend konsumiert wird, wird darauf geachtet, dass zwischen unterschiedlichen Personengruppen der Abstand von 1,5m gewährleistet ist.

b) Getragene Masken dürfen nicht auf die Tischplatten gelegt werden.

6.3 Mitarbeitende und Dienstleistungsanbietende müssen sich vor- und nach jedem Kundenkontakt die Hände desinfizieren.

b) unnötiger Körperkontakt vermeiden, z.B Hände schütteln.

6.4 Arbeitsmaterial in Kontakt mit anderen Personen

a) wenn möglich Einmalwerkzeuge verwenden

b) Arbeitswerkzeuge zwischen zwei Kunden desinfizieren

6.5 richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

a) Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

b) wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

7.1 Information der Kundschaft

a) Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG an jedem Eingang

b) Information der Kundschaft auf Flyern und bei Terminbestätigung über die jeweils geltenden spezifischen Schutzmassnahmen

c) Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.

d) spezifische Information an Mieter*innen, spezifische Schutzkonzepte

7.2 Information der Mitarbeitenden

a) der ELCH informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden. Mitarbeitende sind verpflichtet dem Vorgesetzten zu melden, wenn sie der Risikogruppe angehören. Die Abklärung ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige, vertrauliche Gesprä-

[Geben Sie Text ein]

ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse / Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
061 601 20 21, Postfach 173, 4005 Basel
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch

Unterstützt von:



Kanton Basel-Stadt Christoph Merian Stiftung

cms

GG Basel

che statt.

b) Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit besonders gefährdeten Besuchern.

c) Schulung in praktischen Hygienemassnahmen, Desinfektion und im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (Anwendung, Verwendung und Entsorgung)

d) Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19 Krankheitsfall.

c) Information der Mitarbeitenden über Verhalten nach Rückkehr aus den Ferien aus einem Land, dass auf der Liste, der Länder mit erhöhtem COVID-19 Risiko steht.

[Geben Sie Text ein]

ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse / Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
061 601 20 21, Postfach 173, 4005 Basel
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch

Unterstützt von:



Kanton Basel-Stadt Christoph Merian Stiftung

cms

GG Basel

C) MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Massnahmen

8.1 Instruktion der Mitarbeitenden

a) regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.

8.2 Organisation der Mitarbeitenden

a) Arbeit in gleichem Team um Durchmischung zu vermeiden.

8.3 Vorrat sicherstellen

a) Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten. Im Bereich der sanitären Anlagen fällt die Verantwortung in den Bereich der Firma Cowa.

b) Händedesinfektionsmittel, Hygienemasken, sowie Reinigungsmittel regelmässig kontrollieren, nachfüllen und auf genügend Vorrat achten.

c) Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und auf genügend Vorrat achten.

d) Das Lager an Schutzmaterial und Reinigungsmittel befindet sich im Büro im weissen Sideboard beim Eingang links und weitere Reserve im Schrank „Schutzmaterial“ des Raumtrenners.

8.4 Kontaktperson Arbeitssicherheit

a) Sicherheitsbeauftragte des Betriebes ist die Personalverantwortliche des ELCH. Sie überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Handschuhe:

Auf Wunsch des Kunden oder des Mitarbeitenden /Dienstleistungsanbieter und zum Schutz vor Berufskrankheiten wie Allergien und Ekzeme kann es sinnvoll sein die Dienstleistungen mit Handschuhen auszuführen. Bei Hautschädigungen ist das Tragen von Handschuhen obligatorisch.

Repetitive Testung von Mitarbeitenden:

Mitarbeitende, Vorstandsmitglieder und regelmässig tätige ehrenamtliche Helfer:innen können 1x in der Woche an der repetitiven Testung teilnehmen. Mitarbeitenden ohne COVID-Zertifikat wird die Teilnahme dringend nahegelegt.

Autorisierte Personen für das Ausstellen von COVID-Zertifikate für Teilnehmende der repetitiven Testung sind: Petra Strickler und Isabelle Stocker

Reinigung mit Stofflappen:

Für die Reinigung der Oberflächen in der Küche stehen rote Reinigungslappen zur Verfügung. Die

Reinigung aller Oberflächen und Spielsachen erfolgt mit den gelben Reinigungsplatten. Die WC-Anlagen und die Gegenstände in den WC-Anlagen werden mit den Einmaltüchern desinfiziert.

Vermietungen für Private Anlässe:

Sind bis zu einer maximalen Personenanzahl von 80 erlaubt. Den Mietparteien wird das Zusatzblatt betreffend Coronamassnahmen erklärt und sie müssen dieses unterschreiben. Es gelten die Inhalte dieses Schutzkonzeptes. Die vertragsunterzeichnende Person gilt als Veranstalter:in und haftet für die Umsetzung der geltenden Vorschriften. Darüber werden die Mieter:innen sowohl mündlich, wie auch schriftlich aufgeklärt und sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Aktuell organisiert der ELCH keine Anlässe in anderen Ländern oder anderen Kantonen.

ANHÄNGE

Anhang

COVID-19-Verordnung „Besondere Lage“

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der 15 von Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt. Version 28.06.2021

Schutzkonzept und Handreichung zur Umsetzung der ausserordentlichen Lage in Spielgruppen

Schutzkonzept der Kinderbetreuung ELCH

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: ___10.09.2021

